

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 14. Juni 2017 | Nummer 4/2017 | 14. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 11.05.2017 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 24.05.2017
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Dahmeweg“
Beschluss des Bebauungsplanes als SatzungSeite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen.....Seite 3
- Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in der Anlage auf der Karte gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 mit Anordnung der sofortigen VollziehungSeite 5

Beschlüsse

Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 11.05.2017

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-022/2017
Beschluss-Tag: 11.05.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Vergabe IT-Beschaffung für Grundschule am Wald, Kita's, Jugendclub, Gesamtschule

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, das LOS 1 zur Lieferung und Leistung der IT-Ausstattung (PC's) für die Grundschule am Wald, die Kita's und den Jugendclub in Höhe von 20.908,30 € sowie LOS 2 zur Lieferung und Montage des Interaktiven Whiteboards für die Grundschule am Wald in Höhe von 4.718,35 € an den Bieter 2, HERGET IT Service und System GmbH, Glambecker Weg 30, 13467 Berlin, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BV-036/2017
Beschluss-Tag: 11.05.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Auftragsvergabe für den Winterdienst 2017 / 2018 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2017 bis zum 31.03.2018.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst 2017 / 2018 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2017 bis zum 31.03.2018 wie folgt:

Winterdienst auf den innerörtlichen Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen – Vergabe an das Unternehmen RUWE GmbH, Warschauer Straße 38, 10243 Berlin

Winterdienst auf den Sammel- und Anliegerstraßen – Vergabe an das Unternehmen stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH, Bayreuther Straße 18, 15738 Zeuthen

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

– Verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 24.05.2017

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-003/2017
 Beschluss-Tag: 24.05.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Festsetzung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Erstattung zuviel gezahlter Kosten für das Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen
Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten zur Versorgung mit Mittagessen pro Portion und tatsächlichen Versorgungstag in Höhe 2,00 Euro bis 2016 und ab 2017 in Höhe von 2,20 Euro festzusetzen.

Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin, die Verwaltung wird beauftragt, zu viel gezahlte Kosten zum Mittagessen in der Kita an die Personensorgeberechtigten zurückzuzahlen.

Beschluss-Nr.: BV-037/2017
 Beschluss-Tag: 24.05.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Dahmeweg“ – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Laufe des Planverfahrens der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 "Dahmeweg" eingegangen sind (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: BV-038/2017
 Beschluss-Tag: 24.05.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“ – Satzungsbeschluss
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“ in der Fassung 04/2017 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Dahmeweg“

Betrifft: Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 24.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“ in der Fassung 04/2017 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde auf dem Miersdorfer Werder. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz

2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“ kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zeuthen, 25.05.2017

Burgschweiger
 Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: BV-039/2017
 Beschluss-Tag: 24.05.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Aufhebung des Beschlusses vom 14.12.2016 (BV-062/2016) zur Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“
Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 14.12.2016 (BV-062/2016) zur Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“.

Beschluss-Nr.: BV-040/2017
 Beschluss-Tag: 24.05.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Beschluss zur Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“
Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“.

Die Änderung betrifft den westlichen Teil des Plangebietes mit den gemeindlichen Grundstücken Dorfstraße 22, 23 sowie die westlich anschließende Fläche mit dem Grundstück Dorfstraße 21a sowie den südlich anschließenden Straßenraum Am Pulverberg. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festsetzungen zur Sicherung der vorgesehenen baulichen Qualifizierung des Kita-Standortes Dorfstraße 23 („Kinderkiste“), zur baulichen Bestandssicherung und -entwicklung auf dem Grundstück Dorfstraße 21a mit der Kita „Senfkorn“ und zur geplanten Gestaltung der Verkehrsflächen des Straßenraumes Am Pulverberg.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 22.06. bis 21.07.2017

– Amtlicher Teil –

im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Zeuthen, 25.05.2017

Burgschweiger
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: BV-042/2017
Beschluss-Tag: 24.05.2017
Einreicher: Fraktionsgem. GRÜNE/FDP, Fraktionen der CDU, SPD, BfZ, Die LINKE

Betreff: Beauftragung der Bürgermeisterin zur Einbringung eines Antrages in die MAWV-Verbandsversammlung: „Satzungsänderung zur Problematik der Kündigung von Wartungsverträgen bei Hauspumpenanlagen“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt die Hauptverwaltungsbeamtin:

1. In die kommende Verbandsversammlung des MAWV einen Antrag zur Satzungsänderung einzubringen, welcher auch die Altverträge bzgl. der Hebeanlagen als Teil der öffentlichen Anlagen erfasst.
2. Mit weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung in Kontakt zu treten, um zu prüfen, ob der Antrag mit anderen Gemeinden gemeinsam eingereicht werden kann.
3. Mit anderen Vertretern in der Verbandsversammlung in Kontakt zu treten, um sich eine Mehrheit in der Verbandsversammlung zu sichern.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 01.06.2017

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 (Brandenburgische Kommunalwahl Verordnung - BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Bürgermeisterwahl

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen findet am

Sonntag, den 24.09.2017

statt. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und umfasst diese Mehrheit nicht mindestens 15% der Zahl der wahlberechtigten Personen findet am

Sonntag, den 15.10.2017

eine Stichwahl statt.

Die Hauptwahl und etwaige Stichwahl finden **in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich. Der hauptamtliche Bürgermeister wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde Zeuthen für acht Jahre gewählt. Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber/innen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter in der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 58 rechtzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten

frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

20. Juli 2017 bis 12:00 Uhr

schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Gleiches gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG und § 33 BbgKWahlV entsprechen.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine/n** Bewerber enthalten. Der/die Bewerber/in darf nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt sein. Der/die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:
 - a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in;
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einzureichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegeben Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

– Amtlicher Teil –

verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten;

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur die Angaben zu a) enthalten.

3. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und stellv. Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Jeder für sich ist berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines/er Einzelbewerbers/in muss von diesem/er persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Die im § 33 BbgKWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:
- die Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Stadt oder Gemeinde, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
 - wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist;
 - für jeden Bewerber eine Versicherung an Eides statt nach § 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKWahlG;
 - für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist;
 - für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 des BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde;
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss;
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG i.V.m. § 32 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlV), sofern Unter-

stützungsunterschriften beizubringen sind;

- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, deren Bewerber/in nach § 33 Abs. 3 des BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28 a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit ist, muss von – **44** – zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist nach Einreichung der Wahlvorschläge bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 58, während der üblichen Öffnungszeiten bis zum

19. Juli 2017 um 16.00 Uhr

zu leisten. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss ebenfalls bis zum **19. Juli 2017 16:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde eingereicht werden.

Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos. Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **17. Juli 2017 16.00 Uhr** gestellt werden.

V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 28. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Termin Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge wird nach § 83 Abs. 6 BbgKWahlV vereinfacht bekannt gemacht.

VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von Ihm angefordert werden.

Zeuthen, den 09.02.2017

*gez. Regina Schulze
stellv. Wahlleiterin*

– Amtlicher Teil –

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in der Anlage auf der Karte gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet Folgendes an:

I. Entscheidung

1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage) sind untersagt:
 - jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, und
 - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
2. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung einer Tankstelle auf dem Grundstück Ecke Lindenallee/Forstweg in der Gemeinde Zeuthen ist eine Grundwasserbelastung durch leichtflüchtig chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) erkannt worden. In der Folge wurden weitere Untersuchungsmaßnahmen im Form der Errichtung von Rammpegeln als auch der Beprobung von Gartenbrunnen durchgeführt.

Es zeigte sich, dass der Bereich des Grundwasserabstroms des o. g. Grundstückes in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW aufweist. Die Belastung liegt weit über den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werte) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2016). Bzgl. der genauen Ausbreitung der Grundwasserbelastung liegen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Für eine fundierte Bewertung der Grundwasserbelastung sind daher weitergehende Untersuchungen notwendig. Innerhalb des Grundwasserabstroms des Bauvorhabens der Tankstelle befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 %-igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem

kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser aus Gartenbrunnen als Trinkwasser benutzt wird. Da keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser geboten.

2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, so dass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die getroffene Anordnung zuständig ist.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen (LCKW) handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Die GFS nach LAWA liegt für LHKW bei einem Wert von 20 µg/l. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können.

LHKW sind leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe die außer Kohlenstoff und Wasserstoff auch Halogenatome (Fluor, Chlor, Brom, Jod) enthalten.

LCKW sind eine Untergruppe der LHKW, bei denen Wasserstoffatome durch Chloratome substituiert wurden.

Die Schadstoffkonzentrationen der Summe LHKW lagen mit max. 7,15 mg/l sehr deutlich über den Geringfügigkeitsschwellenwert für den Summenparameter LHKW als Bewertungsgrundlage.

– Amtlicher Teil –

Aus den benannten Sachverhalten kann die Verwendung von belastetem Grundwasser zu Trinkzwecken zu Schäden der menschlichen Gesundheit führen. In diesem Gebiet ist die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz abgesichert, so dass keine Notwendigkeit zur Nutzung des Brunnenwassers besteht.

Des Weiteren ist ebenfalls eine Verwendung des Grundwassers für Bewässerungszwecke nicht zugelassen. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Pools existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurden die bisherigen Erkenntnisse in Form von Analyseergebnissen, des Ausbreitungsverhaltens der LCKW unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung zum ZeuthenerSee ausgewertet.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potentiellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten. Das Grundwasser ist im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet und es besteht die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, so dass die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht des Widerrufs und der damit verbundenen späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung unter die zulässigen Grenzwerte wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwasser als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

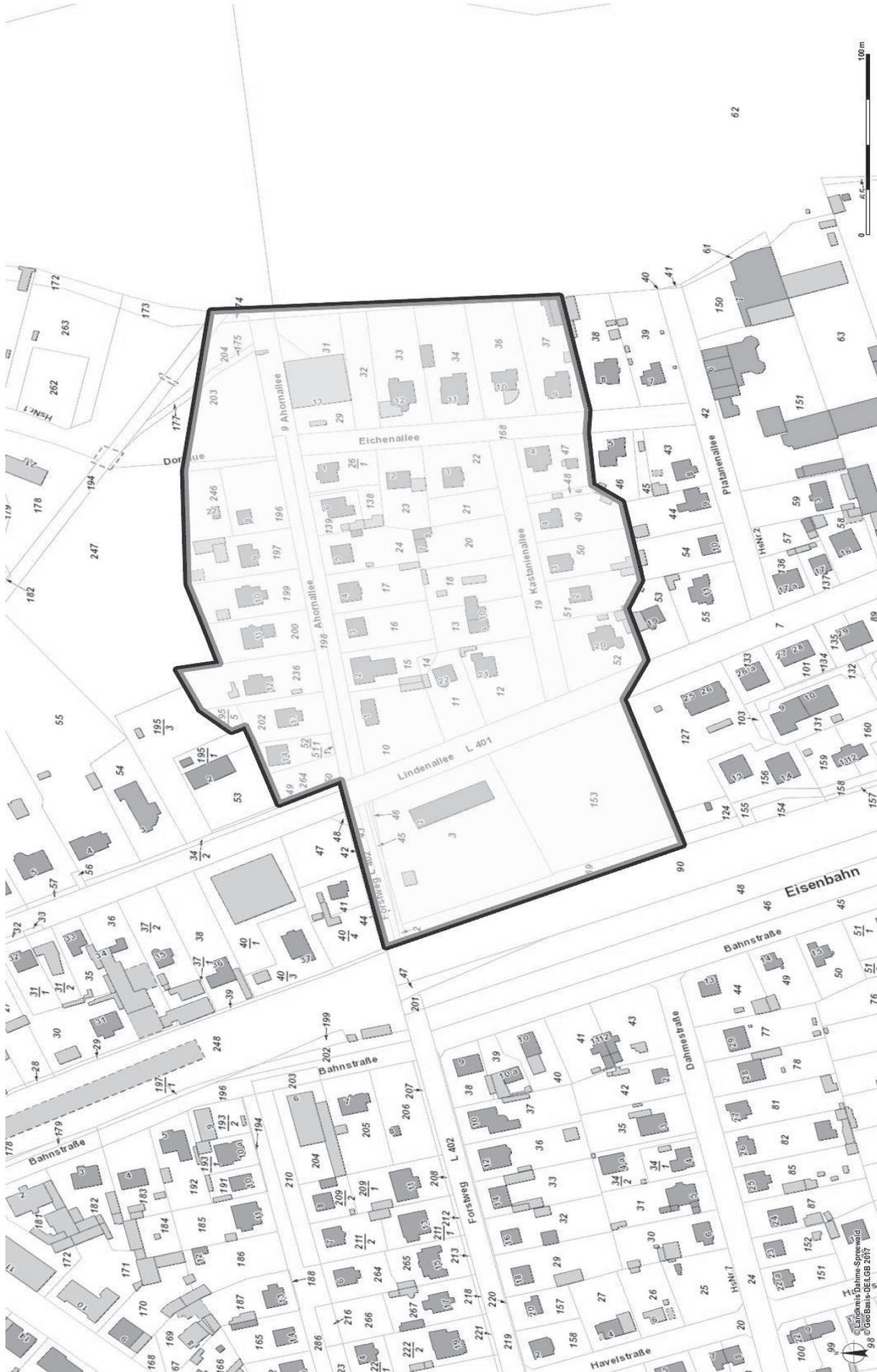
Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschriebenen Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten in der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

*Im Auftrag
Braschwitz*

Anlage:

Karte des gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung)

– Amtlicher Teil –



– Amtlicher Teil –

Die Gemeinde Zeuthen im Überblick

Postanschrift:

Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
 E-Mail: gemeinde@zeuthen.de | Internet: www.zeuthen.de
 Sprechzeiten:
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

Vorwahl: 033762
 Telefonnummer 753-0
 Faxnummer 753-575

Bürgermeisterin, Beate Burgschweiger

Geschäftsbereich der Bürgermeisterin

- Sekretariat 753-500
- Sitzungsdienst/Gemeindeorgane 753-505
- Bürgerempfang 753-599
- Organisation 753-578
- Presse-, Öffentlichkeitsarbeit 753-579
- SB Personalangelegenheiten, Schillerstraße 57 753-511/510
- Bürgerhaus, Kultur & Ortschronik, Goethestr. 26 b 889-333/334

Amt für Finanzverwaltung

- Amtsleiterin: Sabine Weller 753-0
- stellv. Amtsleiterin, SB Anlagenbuchhaltung 753-526
 - SB Geschäftsbuchhaltung 753-527/522
 - SB Zahlungsverkehr 753-523/524
 - SB Zahlungsverkehr/Vollstreckung 753-525
 - SB Controlling/Berichtswesen 753-538
 - SB Steuern und Abgaben 753-521/529

Amt für Ortsentwicklung

- Amtsleiter: Henry Schüneck 753-0
- stellv. Amtsleiterin, SB Tiefbau 753-567
 - SB Tiefbau 753-563
 - SB Grünanlagen und Baumschutz 753-569
 - SB Hochbau und Bauleitplanung 753-565
 - SB Liegenschaften 753-566 /568
 - SB Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus 753-561
 - SB Friedhofsangelegenheiten / Archiv 753-560
 - Bauhof 753-591

Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

- Verwaltungsgebäude, Schillerstraße 58
 Amtsleiterin: Regina Schulze 753-0
- stellv. Amtsleiter 753-540
 - SB Kinder, Schule, Soziales und Vereine 753-507
 - SB Kinderbetreuung/Tagespflege 753-551/553

Amt für Ordnungs-, und Wohnungsverwaltung

- Verwaltungsgebäude, Schillerstraße 57
 Amtsleiterin: Erika Brüsehaber 753-0
- SB Gebäudewirtschaft 753-537
 - SB Wohnungswirtschaft 753-538/539
 - SB Ordnung, Sicherheit und Gewerbe 753-533/534/535/536/544
 - SB EDV- und Systemadministration 753-513/509
 - SB Zentrale Verwaltung 753-532

Öffentliche Einrichtungen

Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“

Schulstraße 4
 Schulleitung: Frau Wilms
 Sekretariat
 Telefon: 033762/7 19 87, Fax: 033762/9 22 94
 E-Mail: sekretariat@gesamtschule-zeuthen.de
 Web: www.gesamtschule-zeuthen.de

Grundschule am Wald

Forstallee 66
 Schulleiterin: Frau Schleifring
 Sekretariat
 Telefon: 033762/84 00, Fax: 033762/8 40 27
 E-Mail: schulleitung@gsaw-zeuthen.de, Web: www.gsaw-zeuthen.de

Hort der VHG

Forstallee 66, 15738 Zeuthen
 Telefon (033762) 84015, Fax (033762) 84027
 E-Mail hortdervhg@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Kinderkiste“

Dorfstraße 23, 15738 Zeuthen
 Telefon (033762) 92867, Fax (033762) 809597
 E-Mail kita-miersdorf@kindertagesbetreuung-zeuthen.de
 Dorfstraße 4, 15738 Zeuthen, Telefon (033762) 72000

Kita „Kleine Waldgeister“

Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen
 Telefon (033762) 92217, Fax (033762) 225233
 E-Mail kiga-zeuthen@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Räuberhaus“

Maxim-Gorki-Straße 2, 15738 Zeuthen
 Telefon (033762) 92013
 E-Mail: kita-maximgorki@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Pustelblume“

Tschaikowskistraße 10, 15732 Eichwalde
 Telefon (030) 698 131 34
 E-Mail: kita-pustelblume@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Gemeinde- und Kinderbibliothek

Dorfstraße 22
 Telefon: 033762/9 33 51, Fax: 033762/9 33 57
 E-Mail: bibliothek@zeuthen.de
 Öffnungszeiten:
 Dienstag 10 bis 19 Uhr
 Donnerstag 10 bis 19 Uhr
 Freitag 13 bis 18 Uhr
 Sonnabend 10 bis 13 Uhr

Jugendclub Zeuthen

Sozialarbeiter: Herr Ulbricht
 Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen
 Telefon (033762) 225599
 E-Mail: jczeuthen-sagt@hallo.ms